jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 1Ob654/87, 5Ob508/89, 7Ob602/89, 8Ob605/88, 3Ob614/89, 1Ob605/90, 8Ob636/90, 1Ob562/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

ABGB §879 AV
ABGB §916 B

Rechtssatz

Nicht jedes Umgehungsgeschäft ist schon wegen der rechtswidrigen Umgehungsabsicht nichtig; es unterliegt nur der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. Ist dieses nur genehmigungsbedürftig, ist es in seiner rechtlichen Wirkung so lange in Schwebe, bis die Genehmigung erteilt oder versagt oder festgestellt wird, dass es dennoch keiner Genehmigung bedarf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 654/87
  Entscheidungstext OGH 02.09.1987 1 Ob 654/87
  Veröff: SZ 60/158 = EvBl 1988/10 S 84
- 5 Ob 508/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1989 5 Ob 508/89
  Auch; Beisatz: Hier: Stand allerdings fest, dass die zuständige Grundverkehrsbehörde in dem einzelnen Rechtsgeschäft zwar keinen nach der damaligen Rechtslage genehmigungspflichtigen Rechtserwerb erblickte, das gesamte Vertragswerk aber mangels Erreichbarkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung als nichtig ansah; es lag daher hier ein Schwebezustand nicht mehr vor. (T1) Veröff: MietSlg XLII/15
- 7 Ob 602/89
  Entscheidungstext OGH 27.04.1989 7 Ob 602/89
  Beisatz: Der Standpunkt, jedes Umgehungsgeschäft sei schon wegen der rechtswidrigen Umgehungsabsicht nichtig, ist zu weitgehend. Das Umgehungsgeschäft unterliegt nur der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. Bei der Doppelveräußerung besteht eine schadenersatzrechtliche Herausgabepflicht (Pflicht zur Naturalrestitution) unter der Voraussetzung, dass de Zweiterwerber den Verkäufer wissentlich zum Vertragsbruch verleitet hat bzw eine arglistige Kollusion zwischen dem Zweiterwerber und dem Verkäufer vorliegt, und darüber hinaus im Falle eines durch den Besitz verstärkten Forderungsrechtes des Ersterwerbers auch schon dann, wenn der Zweiterwerber die obligatorische Position des Ersterwerbers kannte

oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen musste. (T2) Veröff: SZ 62/80 = JBl 1989,780

- 8 Ob 605/88
  Entscheidungstext OGH 19.10.1989 8 Ob 605/88
- 3 Ob 614/89
  Entscheidungstext OGH 28.03.1990 3 Ob 614/89
  nur: Nicht jedes Umgehungsgeschäft ist schon wegen der rechtswidrigen Umgehungsabsicht nichtig; es unterliegt nur der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. (T3) Veröff: SZ 63/50 = JBl 1991,245
- 1 Ob 605/90
  Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 605/90
  nur T3
- 8 Ob 636/90
  Entscheidungstext OGH 07.03.1991 8 Ob 636/90
- 1 Ob 562/91
  Entscheidungstext OGH 15.05.1991 1 Ob 562/91
  Veröff: SZ 64/56
- 7 Ob 636/92
  Entscheidungstext OGH 12.11.1992 7 Ob 636/92
  nur T3
- 7 Ob 603/93
  Entscheidungstext OGH 13.10.1993 7 Ob 603/93
  nur T3
- 2 Ob 557/94
  Entscheidungstext OGH 25.08.1994 2 Ob 557/94
- 3 Ob 1531/94
  Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 1531/94
  nur T3
- 7 Ob 639/94
  Entscheidungstext OGH 21.12.1994 7 Ob 639/94
  Auch; nur T3; Beis wie T2 nur: Das Umgehungsgeschäft unterliegt nur der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. (T4); Beisatz: Auf eine spezielle Umgehungsabsicht kommt es dabei nicht an. (T5) Veröff: SZ 67/235
- 4 Ob 535/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 535/95
  nur T3; Beis wie T5; Veröff: SZ 68/120
- 2 Ob 540/94
  Entscheidungstext OGH 13.07.1995 2 Ob 540/94
- 1 Ob 596/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 596/95
  nur T3
- 5 Ob 2262/96z
  Entscheidungstext OGH 28.08.1996 5 Ob 2262/96z
  Vgl auch; Beisatz: Wollen Vertragsparteien die grundverkehrsbehördliche Genehmigung ihrer genehmigungspflichtigen Verträge gar nicht beantragen, weil sie davon ausgehen, dass die Genehmigung versagt werden würde, so sind die Verträge nicht in Schwebe, sondern von Anfang an nichtig. Ein von vornherein gar nicht erlangbares Recht kann auch kein Anwartschaftsrecht vermitteln. (T6)
- 1 Ob 84/97b
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 84/97b
  Auch; Beisatz: Umweggeschäfte, die den Normzweck nicht vereiteln, sind dagegen wirksam. Auch ein Geschäft, wodurch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung beim Grunderwerb durch Ausländer umgangen werden soll, ist nicht schon wegen der rechtswidrigen Umgehungsabsicht im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB nichtig, sondern

unterliegt der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Geschäft anzuwenden ist. (T7)

- 9 Ob 66/98s
  Entscheidungstext OGH 29.04.1998 9 Ob 66/98s
  Beis wie T6
- 2 Ob 102/99k
  Entscheidungstext OGH 15.04.1999 2 Ob 102/99k
  Auch; nur T3
- 7 Ob 59/99y
  Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 59/99y
  Vgl auch
- 4 Ob 261/99g
  Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 261/99g
  Auch
- 5 Ob 304/99p
  Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 304/99p
  Vgl auch; nur T4
- 6 Ob 325/99h
  Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 325/99h
  Vgl auch
- 6 Ob 287/00z
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 287/00z
  Auch; Beisatz: Die "umgangene Norm", also jene, welche dem primär gewollten Geschäft entgegensteht, ist auch auf das Umgehungsgeschäft anzuwenden, wenn sonst der Normzweck vereitelt würde. Hiebei wird die umgangene Norm in erweiterter Auslegung oder analog angewendet. (T8); Veröff: SZ 74/167
- 6 Ob 251/01g
  Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 251/01g
- 6 Ob 39/03h
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 39/03h
  Vgl; Veröff: SZ 2003/43
- 5 Ob 9/03i
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 9/03i
  nur: Das Umgehungsgeschäft unterliegt der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. (T9); Beis wie T4; Beis wie T5
- 9 Ob 106/04k
  Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 106/04k
- 6 Ob 316/04w
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 316/04w
  nur T3
- 6 Ob 226/06p
  Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 226/06p
  Auch
- 1 Ob 136/07t
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 136/07t
  Vgl auch; Beis wie T6 nur: Wollen Vertragsparteien die grundverkehrsbehördliche Genehmigung ihrer genehmigungspflichtigen Verträge gar nicht beantragen, weil sie davon ausgehen, dass die Genehmigung versagt werden würde, so sind die Verträge nicht in Schwebe, sondern von Anfang an nichtig. (T10); Beisatz: Ein Vertrag ist nicht schon deshalb nichtig, weil die Parteien auf Grund der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Genehmigung beantragen wollen. (T11); Beisatz: Beabsichtigen die Parteien bei einer Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse die Genehmigung des Vertrags zu beantragen, besteht weiterhin der durch die ausständige grundverkehrsbehördliche Genehmigung gegebene Schwebezustand. (T12); Beisatz: Die Absicht der Parteien, bei Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen

Verhältnisse die Genehmigung des Vertrags zu beantragen, kann sich auch aus einer ergänzenden Vertragsauslegung im Sinn des § 914 ABGB ergeben. (T13)

- 3 Ob 212/09m
  Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 212/09m
  Auch; Beis wie T8
- 2 Ob 89/13x
  Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x
  Auch; nur T3; Beis wie T7 nur: Umweggeschäfte, die den Normzweck nicht vereiteln, sind dagegen wirksam. (T14)
- 9 ObA 31/16y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2016 9 ObA 31/16y
  nur T3
- 9 ObA 132/17b
  Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 ObA 132/17b
  Auch; Beis wie T8
- 9 ObA 78/18p
  Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 ObA 78/18p
  Auch; Beis wie T8
- 6 Ob 17/21z
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 17/21z
  Vgl
- 2 Ob 26/21v
  Entscheidungstext OGH 05.08.2021 2 Ob 26/21v
  Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Übertragung einer „Wörthersee-Zulassung“. (T15)
- 7 Ob 31/22t
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 31/22t
- 6 Ob 193/21g
  Entscheidungstext OGH 22.06.2022 6 Ob 193/21g
  Beis wie T6; Beis wie T10; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0016469

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at